



## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

a) 1716 Juli 26 Protokoll über die bisherige (städtische) Accise.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

a) —1716 Juli 26 Unna.

Protokoll über die bisherige Accise in der Graffschaft Mark  
(Auszug)<sup>212</sup>.

Beilage A zum Bericht v. 29. Aug. 1716: G. St. A. Berlin: Gen. Dir.: Accise-  
u. Zoll-Depart., Westfalen Tit. 2 nr. 7 Bl. 39.

Betreffend die Untersuchung der Accisen in denen Städten der  
Graffschaft Mark.

Actum Unna, den 26. Julij A° 1716.

Praesentibus Dominis Consiliariis Durham, Motzfeldt et a  
Martitz.

Nachdem die Königl. Rathhäußliche und zu Einrichtung der Accisen  
allergnädigst angeordnete Commission in der Graffschaft Mark ange-  
langet und daselbst ihre Commission eröffnet, auch zusorderst sowohl  
von dem Zustande des Rathhäußlichen Wesens als insonderheit der  
Accisen vorläuffige Nachricht gefaßet, so hat dieselbe befunden und an-  
gemercket, daß die bißherigen Accisen der Städte in vielen Sätzen  
different seyn und daher, umb davon eine General-Idée und von der  
Städte Situation Information zu haben, auch allergnädigst anbe-  
fohlenermaßen zur Entwerfung des Tarifs desto ehender zu schreiten, die  
Bereisung einiger der größten, mittleren und kleinen Städte nöthig sey.

Weil nun S.<sup>e</sup> Königl. Maj. auf abgestahtete allerunterthänigste Re-  
lation vom 6<sup>ten</sup> Junii curr. solches per rescriptum vom 12<sup>ten</sup> ejusdem  
commissioni allergnädigst aufgegeben, als hat dieselbe darauf nach den  
Städten: 1. Lünnen, 2. Unna, 3. Iserloh, 4. Altena, 5. Lühdenscheid,  
6. Breckerfelde, 7. Schwelm, 8. Hattneggen, 9. Bockum, 10. Hörde,  
11. Schwerte, 12. Camen und 13. Hamm sich begeben, denen Magisträten  
S<sup>r</sup> Königl. Maj. allergnädigste Willensmeinung angetragen, daß nem-  
lich dieselbe die Stadt-Accisen an sich nehmen und daraus: 1. das  
Schatzungs-Contingent, 2. die pensiones, 3. dem Magistrat ein sub-  
sidium, so weit der Stadt gelassene Einkünffte nicht reichen und 4. die  
capitalia daraus bezahlen lassen würden. Danechst sind über einige das  
Accis-Wesen angehende Articul die Magisträte vernommen, welcher  
dann darauf und zwar ein jeder besonders nachfolgendergestalt geant-  
wortet:

ad 1<sup>um</sup>. Worin die Stadt-Accisen bestehen? . . . (2) Unna respon-  
det: Sie bezögen sich auf die Liste der Accisen und Wegegelde sub  
Lit. B<sup>213</sup>. Die Korn-, Bier- und Malz- wie auch Zäpffer-Accise im  
Ampte nebst dem Wege-Gelde würden jährlich plus offerenti bey bren-  
nender Kerze verpachtet oder an dem Meist-bietenden verhandelt. Die  
Wein- und Brandtwein-Accisen wären 3 Jahr bißhero, weilen keine  
Käuffer sich dazu gefunden, administriret worden . . .

<sup>212</sup> Abgedruckt sind, unter Fortlassung der Einzelangaben über die anderen  
Städte, nur die von der Stadt Unna auf die Fragen der Commission erteilten  
Auskünffte.

<sup>213</sup> S. den folgenden Abdruck.

ad 2<sup>dum</sup>. Wer von den Accisen frey gewesen? . . . (2) Unna respondet: Von diesen wäre keiner in der Stadt, er sey geist- oder weltlichen Standes, frey, außer daß Zahn von Brochhusen, der ein Schuß Weges von der Stadt und innerhalb ihren Friedepfählen wohne, wegen der Accise und Wege-Gelder lites moviret. . . .

ad 3. Was es vor Beschaffenheit mit der Ambts-Zapff=Accise habe? . . . (2) Unna respondet: Magistrat hat produciret die Churfürstl. Concession vom 9<sup>ten</sup> Febr. 1692 . . .<sup>214</sup>, krafft welcher auf 30 Jahr die Braugerechtigkeit privative im Amte gegen Erlegung 3000 Rth. species und 300 Goldg., den Goldgulden zu 1 Rth. 23 ft. gerechnet, wie auch 1500 Rth. alß ein Pfandschilling, mittelst Erlegung eines jährlichen canonis an die Renthey zu Höerde von 117 Rth. die Stadt zu exerciren eingeräumet worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach denen expirirten 30 Jahren oder da die Stadt denen in diesem recessu außgedruckten conditionibus nicht nachkommen, derselben von denen vorherhin gedachten 1500 Rth. 1000 Rth. nebst dem andern obgemeldten Pfandschillinge alßdann baar wiedergegeben und restituiret, die übrigen 500 Rth. in S.<sup>r</sup> Königl. Maj. Cassa behalten werden solten. Magistratus hat zugleich die Original-Quitung produciret, welche wegen der bezahlten 1500 Rth. von dem ehemaligen Landtrentmeister Friderich Wilhelm Mokfeldt ertheilet worden und unter dem Original der Concession geschrieben ist. Die übrigen Quitungen wegen der 3000 Rth. species und 300 Goldg. wären bei denen Commissariis, so ehemahls die Commission ao. 1704 et 1705 gehabt<sup>215</sup>, vorhanden. Wobey Magistratus anzeiget, daß die Conditiones von seiten des Ambts, inhalts der allergnädigsten Concession, nie adimpliret, darüber sie ständigst mit Processen fatigiret worden wären. Und hält Commissio dafür, daß die pensiones wegen der außgezählten Pfandschillinge, inclusive des jährlichen Canonis von 117 Rth. durch die gehobene Accisen die Stadt nie erziehet habe, zu geschweigen der vielen Kosten, die sich etliche tausenden betragen und hiernächst bey Untersuchung der Capitalien und der Register an den Tag kommen werden. . . .

IV. Ob unter der Zapff=Accise mehrere Accisen alß das Bier, so zum feilen Rauff aus der Stadt geholet werden sollen, verstanden werden? . . . (2) Unna respondet: Nichts als das Bier zum feilen Rauff, so die Amtswirthe verkauffen, imgleichen zu Hochzeiten, Rindttauffen und anderen Gelagen consumiret wird. Denen Einwohnern stünde sonsten frey, zu ihres Hauses Nothhurfft zwar Bier zu brauen, aber keine eingemauerte Kessel zu halten, wie die gravamina von a<sup>o</sup> 1662<sup>216</sup>,

<sup>214</sup> Auszug f. o. nr. 115; eine Abschrift wurde am 15. August 1716 nach Berlin eingesandt.

<sup>215</sup> Es handelt sich offenbar um die anlässlich der Davidis'schen Händel eingesezte Untersuchungskommission (f. u. nr. 133<sup>a</sup> § 5).

<sup>216</sup> Gemeint ist anscheinend eine Eingabe des Adels des Amts Unna vom 13. September 1662 (Stadtarchiv Unna).

worauf sich die vorhin allegirte Concession beruffe, nachweisen würden. . . .

V. Worin das sogenandte Weg-Geld bestehe? Wieviel und wer solches erlegen müße? Und wer davon frey gewesen? . . . (2) Unna beziehet sich auf die übergebene Liste der Accisen und Weggelder sub Lit. B. <sup>213</sup> . . .

VI. Worin der Stadt vornemste Nahrung bestehe? . . . (2) Unna respondet: In Ackerbau und Viehezucht. . . .

VII. Worauß das Schatzungs-Contingent bezahlet worden? . . . (2) Unna respondet wie bey Löhnen [dort heißt es: theils aus den Accisen und was diese nicht erreicht, wäre durch Aufschläge auf Häuser, Gärten, Wiesen Ländereyen und auf das Vermögen der Einwohner pp. aufgebracht worden] <sup>217</sup>.

VIII. Wohin die Accise-Stube angeleget werden könne? . . . (2) Unna respondet: Die Gilden, denen das am Markt belegene Gildehaus zustünde, wolten sich hierüber besprechen und den Dhrt zur Accise-Stube und Kornwage anweisen. . . .

IX. Ob eine Korn-Wage hieselbst verhanden? . . . (2) Unna respondet: Nein und beziehen sich auf die ad quaest. VIII gegebene Antwort. . . .

X. Wie viel Stadts-Pforten alhier verhanden? . . . (2) Unna respondet: Fünffe 1.) die Waßer-Pforte, 2.) Herting-Pforte, 3.) Maßing-Pforte, 4.) Vieh-Pforte, 5.) Morgen- oder Schmering-Pforte. . . .

XI. Ob die Königl. Thorschreiber künftig in denen gegenwärtigen Stadts-Pförtner-Häusern untergebracht werden können? . . . (2) Unna respondet: Die Stadts-Pförtner würden nicht wohl entrahten werden können, einestheils weil sie bey dem Königl. Gerichte nach den alten Verfassungen zur Hand seyn und die Dienste bey der Stadt und der Feldtmarch respiciren müßten. Zudem so wären die Häuser, wie der Augenschein es auch gegeben, in solchen desolaten Stand gerathen, daß sie nicht repariret werden könnten, sondern ganz neu angeleget werden müßten, und würde das zuträglichste seyn, daß vor die Thorschreiber neue Wohnungen zwischen den Stadts-Pforten, worzu Raum vorhanden, gebauet werden. . . .

XII. Ob in dem Bezirk einer halben Stunde umb die Stadt Wirthshäuser oder Fusel-Stakereyen <sup>218</sup> vorhanden? . . . (2) Unna respondet: 1.) Der Wirth an dem sogenandten Übelgönne, 2.) Jacob Rubach aufm Heßenplatz holen ihr Bier aus der Stadt und recognosciret der erstere sein Fuselstacken bey der Renth-Cammere . . . <sup>219</sup>.

XIII. Ob die Stadt dem Königl. Ampte einen Grund-Zinß oder sonst etwas bezahlen müße? . . . (2) Unna respondet: Nein, außer

<sup>217</sup> über das Schatzungs- und Kontributionswesen in Unna seit Mitte des 17. Jh. s. Anhang nr. 4.

<sup>218</sup> Fuselbrennerei; der lexikalisch nicht zu belegende Ausdruck ist noch jetzt in Westfalen gebräuchlich.

<sup>219</sup> Die beiden Orte sind nicht mehr festzustellen.

denen 117 Rth., so die Stadt der Kenthey wegen des Zapffens jährlich entrichten muß, wogegen der Wirth von jedem Faß à 3 Tonne, die er auß der Stadt holet, 5 Stüver erleget. . . .

XIV. Wie viel Mühlen hier selbst vorhanden und wem solche zugehörig? . . . (2) Unna respondet: Zwey, als eine Windtmühle und 1 Waßer-Mühle. Die Stadt habe selbige vom Könige in Erbpacht. Die Waßer- und Windt-Mühle geben jährlich an die Kenthey zu Hörde 75 Malter Hartkorn nebst 1 Scheffel Weizen, und 2 Rth. Opffer-Geld, weshalb der Contract beygebracht werden soll, darauß auch das Capital, womit die Mühlen beleet, abzunehmen seyn würde. Vor jezo gebe die Waßer-Mühle die 75 Malter Pacht alleine. Die Windt-Mühle wäre einem Bürger, der sie aufgebaut, vorhin eingeräumt gewesen, welcher das Mulfster dafür gezogen; weil er aber nachhero seinen Vorschuß wiederhaben wollen, so ist dieselbe an Ludolph Wegnern inhalts Contractus, der beygebracht werden soll, abgetreten. . . .

XV. Ob Katholische Klöster in der Stadt befindlich? . . . (2) Unna respondet: Eines, darin 2 Lutherische und Katholische Nonnen und ein Pater vorhanden. . . .

XVI. Ob Ritterstze in der Stadt verhanden? . . . (2) Unna respondet: Nein, sondern alles, was in und auß der Stadt und in der Feldmark gleich wie des Zahns zu Brockhusen Hauß belegen, dessen Vorfahren und sein Vater, der hieselbst Richter gewesen, die Accisen und Weg-Geld erleget haben, seye contribuabel, produciren copiam privilegii de anno 1398 wie auch des de anno 1403 . . . <sup>220</sup>.

XVII. Wie viel wüste Stellen vorhanden? . . . (2) Unna respondet: Davon solte eine Specification beygebracht werden. . . .

XVIII. Wie es umb die Servis-Gelder bewand? Davon praetendiret Commissio 15-jährige Berechnung; nicht weniger von den Contributions-Außschlägen. . . . (2) Unna respondet: Die Berechnung davon solte beygebracht werden. . . .

XIX. Ob die Obligationes zur Hand seyn? . . . (2) Unna: sind bereits commissioni überreicht. . . .

XX. Ob die collectirten Feur-Cassen-, Kopff- und Salz-Gelder-Rechnungen zur Hand seyn? . . . (2) Unna respondet: Die Salz-Gelder hätte der Kentmeister zu Hörde collectiret. Nach der Feur-Cassen-Rechnung solte gesucht, wie auch, was wegen der Kopffsteuer bezahlet seyn möchte, eingeliefert werden. . . .

XXI. Ob die Stadt den Zehenden Pfenning einzuheben berechtiget seyn? . . . (2) Unna respondet: Das Privilegium wäre davon verhanden, wie auch unterschiedene praesudicia, daß die Stadt in quieta perceptione gewesen; es würde aber dieser (!) jezund von den Juden und von Doct. Elbers und Magister Moll zu Schwelm dieser (!) gestritten, darüber bei der Regierung zu Kleve von ihm geklaget und, ohne die Stadt darüber gebührend zu hören, ihro das Recht abgesprochen

<sup>220</sup> S. o. nr. 29 und 31.

worden, deshalb die Stadt an das hohe Tribunal nach Berlin appelliren müssen<sup>221</sup> . . .

b) Anlage B zum vorhergehenden Protokoll.

Accise- und Wegegeld-Tarif der Stadt Unna.

Bisherige Accisen- und Wege Geld hat die Stadt Unna nach folgender Gestalt einzuheben.

Von jedem Scheffel Korn geben sowohl Bürger und Einwohner als Frembde . . . . .	1 ft.
Ein Malter Malz ein Bürger . . . . .	7 ft.
ein Außländischer wie von andern Korn . . . . .	4 ft.
Von einem ganzen Gebraußel Biers in 18 oder 20 Scheffel Malz bestehend . . . . .	28 ft.
Wegen Neben-Accise von einem Gebraußel Biers giebt ein Bürger zu obigen 28 ft. noch . . . . .	6 ft.
Von einer Tonnen Keuts, so in der Stadt Hamm gebreuet und hier verzapffet wird . . . . .	30 ft.
NB. Der Keut, so nicht in die Stadt Hamm gebreuen worden und hier verzapffet wird, fällt als confiscirt an die Stadt und dem zeit. Accis-Meister.	
Von einem Faß Biers von drey Tonnen, so ausgeführt wird	11 ft. 3 s
Von einem halben Faß und halben Tonnen nach advenant.	
Von einem an die Amtswirthe außgehenden Faß Bier à 3 Tonnen . . . . .	5 ft.
Von halben Faß oder halben Tonnen nach advenant.	
NB. vor welche letztere Accise der Accise Pächter die stipulirte 117 R. 45 ft. an die Renthey zu Hoerde jährlich zahlet.	
Sonst ist wegen des Mulffterzeichens auff der Windmühlen vor 1 Scheffel gegeben worden . . . . .	1 s
Solches aber ist a° 1708, umb die Einwohner nicht nach frembden Mühlen zu jagen, aufgehoben worden.	
Von einem Fuder Korns, so außer der Stadt Feldtmark und nicht in die Stadt gebracht wird . . . . .	7 ft.
Von einem Ohm Wein . . . . .	4 Th.
Von einem Ohm Brandtweine oder gebrandt Kornwaßer	4 Th.
Von einer Kannen Fusel . . . . .	2 ft.

<sup>221</sup> In einem Memorial der Stadt Unna, das Anfang August 1673 in Berlin eingereicht wurde, heißt es: 5.) „Es competiere der Stadt Unna gleich andern märkischen Städten, deren attestata sie beygelegt, das ius detractiois, und zwar der zehnde Pfenning von der Ausziehenden Gütern und denen Erbschafften, so an Auswertige verfallen, welches ius sie auch alzeit observiret, weshalb sie umb gnädigste manutentz des iuris decimandi seu detractiois unterthst. suppliciren.“ Die Stadt wurde hierauf durch Reskript d. d. Kölln 1673 August 11./21. beschieden, daß die Klevische Regierung mit der näheren Untersuchung beauftragt sei, was durch ein Reskript vom nächsten Tage geschah. Weitere Nachrichten über den Fortgang der Angelegenheit fehlen (Geh. St. U. Berlin: Rep. 34. 241b).